

**Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006
über Mindestbedingungen für die Durchführung der
Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates
über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie
zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (EG-Kontrollrichtlinie)
vom 2. Februar 2007**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2009
(VkBf. Heft 22-2009, S. 720)**

Nachstehend gebe ich die Umsetzung der Richtlinie 2009/4/EG der Kommission vom 23. Januar 2009 über Gegenmaßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung der Manipulation von Fahrtenschreiberaufzeichnungen und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

Die Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates erfolgt nach folgender Maßgabe:

1. Gegenstand

Die Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, 35) wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

2. Kontrollumfang

(1) Es werden regelmäßige Straßen- und Betriebskontrollen durchgeführt, durch die ein bedeutender, repräsentativer Teil der Fahrer, der Unternehmen und der Kraftfahrzeuge jeder Beförderungsart erfasst wird, die in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallen.

(2) Die Kontrollen werden in der Weise durchgeführt, dass bis zum 31.12.2007 mindestens 1 Prozent der Tage, an denen Fahrer von in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallenden Fahrzeugen arbeiten, erfasst werden; hiervon müssen mindestens 15 Prozent der Arbeitstage bei Straßenkontrollen und mindestens 30 Prozent bei Betriebskontrollen überprüft werden. Ab dem 1. Januar 2008 sind jährlich mindestens 2 Prozent der Tage, an denen Fahrer von in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallenden Fahrzeugen arbeiten, zu erfassen; hiervon müssen mindestens 30 Prozent aller überprüften

Arbeitstage bei Straßenkontrollen und mindestens 50 Prozent der überprüften Arbeitstage bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen geprüft werden. Ab dem 1. Januar 2010 sind jährlich mindestens 3 Prozent der Tage, an denen Fahrer von in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallenden Fahrzeugen arbeiten, zu erfassen; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Der Kontrollumfang soll in jedem Land entsprechend seinem Anteil an den nach Nr. 3 Satz 3 dort zugelassenen Fahrzeugen erbracht werden. Der bisherige Kontrollumfang in den Ländern soll nicht verringert werden.

(4) Bei der Prüfung von Kontrollgeräten soll die Empfehlung der Kommission vom 23. Januar 2009 – Leitlinien zur optimalen Vorgehensweise bei der Prüfung von Kontrollgeräten im Rahmen von Fahrzeugkontrollen auf der Straße und durch zugelassene Werkstätten (ABl. L 21 vom 24.01.2009, S. 87) – berücksichtigt werden.

3. Berechnung des Kontrollumfangs

Der prozentuale Mindestumfang der Kontrollen der Fahrtage nach Nr. 2 Abs. 2 wird erbracht durch die Überprüfung des entsprechenden Prozentsatzes der Summe der Fahrtage der Fahrer. Die Zahl der Fahrtage errechnet sich aus dem Produkt von 240 jährlichen Einsatztage und der Zahl der in den einzelnen Ländern zugelassenen Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallen. Die Mindestzahlen der zu kontrollierenden Fahrtage richten sich nach den Fahrzeugbestandszahlen. Diese werden den Ländern durch das Bundesamt für Güterverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt jährlich bis zum 31. März für das vorhergehende Jahr als Basis für die Kontrollen im laufenden Jahr zur Verfügung gestellt.

4. Straßenkontrollen

(1) Straßenkontrollen werden an verschiedenen Orten zu beliebigen Zeiten in einem Teil des Straßennetzes durchgeführt, der so groß ist, dass eine Umgehung der Kontrollposten schwierig ist.

(2) Bund und Länder stellen sicher, dass

1. auf oder in der Nähe von bestehenden und geplanten Straßen Kontrollposten in ausreichender Zahl vorgesehen werden, und dass -soweit erforderlich -insbesondere Tankstellen und andere sichere Plätze auf Autobahnen sowie Autohöfe als Kontrollposten dienen können;
2. Kontrollen nach einem System der Zufallsrotation mit einem angemessenen geografischen Gleichgewicht durchgeführt werden.

(3) Bei den Straßenkontrollen sind zu prüfen:

1. tägliche und wöchentliche Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhepausen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten; daneben die Schaublätter der vorhergehenden Tage, die gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 im Fahrzeug mitzuführen sind, und/oder die für den gleichen Zeitraum auf der Fahrerkarte und/oder im Speicher des Kontrollgeräts aufgezeichneten Daten und/oder Ausdrücke;
2. während des in Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Zeitraums jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, das heißt jeder Zeitraum von mehr als einer Minute, während dessen die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei Fahrzeugen der Klasse N3 90 km/h bzw. bei Fahrzeugen der Klasse M3 105 km/h überschritten hat (wobei die Fahrzeugklassen N3 und M3 der Definition des Anhangs II Teil A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/28/EG der Kommission; ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 27) entsprechen);

3. erforderlichenfalls die nach den Aufzeichnungen des Kontrollgeräts in den letzten höchstens 24 Stunden der Fahrzeugnutzung zeitweilig vom Fahrzeug erreichten Geschwindigkeiten;
4. das einwandfreie Funktionieren des Kontrollgeräts (Feststellung eines möglichen Missbrauchs des Geräts und/oder der Fahrerkarte und/oder der Schaublätter) oder gegebenenfalls Vorlage der in Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Dokumente;
5. erforderlichenfalls und unter gebührender Beachtung der Sicherheitsaspekte das in den Fahrzeugen eingebaute Kontrollgerät, um die Anbringung und/oder Verwendung von Geräten festzustellen, mit denen Daten zerstört, unterdrückt, manipuliert oder verändert oder der elektronische Datenaustausch zwischen den Komponenten des Kontrollgeräts gestört oder die Daten auf derartige Weise schon vor der Verschlüsselung blockiert oder verändert werden sollen.

Die Kontrollen können sich erforderlichenfalls auf einen spezifischen Punkt konzentrieren.

(4) Die Straßenkontrollen sind unbeschadet der Nr. 6 ohne Diskriminierung durchzuführen. Insbesondere dürfen die für die Kontrollen zuständigen Stellen nicht nach einem der folgenden Gesichtspunkte diskriminieren:

1. Land der Zulassung des Fahrzeugs;
2. Land des Wohnsitzes des Fahrers;
3. Land der Niederlassung des Unternehmens;
4. Ursprung und Bestimmung der Beförderung;
5. Art des Kontrollgerätes: analog oder digital.

(5) Um die Aufgabe der für die Straßenkontrollen zuständigen Personen zu erleichtern, ist ihnen

1. eine Liste der zu überprüfenden Hauptpunkte gemäß Absatz 3 Satz 1 und
2. eine Standardausrüstung bestehend aus
 - a.) Ausrüstung, die es ermöglicht, Daten vom Fahrzeuggerät und der Fahrerkarte des digitalen Kontrollgerätes herunterzuladen, zu lesen und zu analysieren und/oder zur Analyse an eine zentrale Datenbank zu übertragen;
 - b.) Ausrüstung zur Überprüfung der Schaublätter;
 - c.) einer besonderen Analyseausrüstung mit geeigneter Software, die ein detailliertes Geschwindigkeitsprofil der Fahrzeuge vor der Kontrolle ihres Kontrollgeräts liefert

zur Verfügung zu stellen.

(6) Legt das Ergebnis einer Straßenkontrolle, der das Fahrpersonal eines Verkehrsunternehmens mit Sitz im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzogen wird, den Verdacht auf Verstöße nahe, die während der Kontrolle nicht nachgewiesen werden können, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so leistet die zuständige Stelle diesem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Amtshilfe.

5. Kontrollen auf dem Betriebsgelände

(1) Bei der Planung von Betriebskontrollen werden die bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen Beförderungsarten und Unternehmenstypen berücksichtigt. Sie werden auch durchgeführt, wenn bei Straßenkontrollen schwere Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 oder Nr. 3821/85 festgestellt wurden.

(2) Bei den Betriebskontrollen sind zusätzlich zu den Prüfgegenständen bei Straßenkontrollen (Nr. 4 Absatz 3 Satz 1) zu prüfen:

1. wöchentliche Ruhezeiten und Lenkzeiten zwischen diesen Ruhezeiten;
2. die Einhaltung der vierzehntägigen Begrenzung der Lenkzeiten;
3. Schaublätter, Daten im digitalen Kontrollgerät und auf der Fahrerkarte sowie Ausdrucke.

Bei Feststellung eines Verstoßes ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Mitverantwortung anderer Beteiligter der Beförderungskette, wie Verlader, Spediteure oder Unterauftragnehmer, vorliegt; dabei ist auch zu prüfen, ob die für das Erbringen von Verkehrsdienstleistungen geschlossenen Verträge die Einhaltung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 ermöglichen.

(3) Um die Aufgabe der für die Betriebskontrollen zuständigen Personen zu erleichtern, ist ihnen

1. eine Liste der zu überprüfenden Hauptpunkte gemäß Absatz 2 Satz 1 und
2. eine Standardausrüstung nach Nr. 4 Absatz 5 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Zuge ihrer Kontrollen berücksichtigen die zuständigen Stellen alle Informationen, die von einer gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/22/EG benannten Verbindungsstelle eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens übermittelt wurden.

(5) Als Betriebskontrolle gilt auch die Überprüfung von Unterlagen und/oder Daten, die der zuständigen Stelle auf Verlangen übersandt werden.

(6) Die Befugnis der zuständigen Stellen zu weitergehenden Kontrollen (insbesondere Planung der Arbeitszeiten der Fahrer) bleibt unberührt.

6. Risikoeinstufungssystem

Unternehmen mit Sitz im Inland werden im Hinblick auf das Risiko von Verstößen gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 klassifiziert. Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung sind strenger und häufiger zu prüfen. Die Risikoeinschätzung erfolgt unter Berücksichtigung des Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. L 102 S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (ABl. L 29, S. 45 S.45, L 215 S. 7. L 256 S. 38).

7. Abgestimmte Kontrollen

Mindestens sechs Mal jährlich finden Straßenkontrollen in Abstimmung mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallenden Fahrern und Fahrzeugen statt.

Diese Kontrollen werden von den Vollzugsbehörden von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten zeitgleich durchgeführt.

8. Innergemeinschaftliche Verbindung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

1. die Hauptverantwortung für die Unterstützung der zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne der Nr. 4 Absatz 6;

2. die Koordinierung von abgestimmten Kontrollen nach Nr. 7 mit den entsprechenden Stellen in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. den Austausch von Informationen gemäß Nr. 9 Absatz 1 ;
4. alle zwei Jahre die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 an die Kommission (Nr. 10 Absatz 1);
5. alle zwei Jahre die Übermittlung der statistischen Daten nach Nr. 10 Absätze 2 und 3 an die Kommission.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann dem Bundesamt für Güterverkehr Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist in dem in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2006/22/EG genannten Ausschuss vertreten.

9. Informationsaustausch

(1) Im Rahmen des gegenseitigen Beistandes übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/22/EG benannten Stellen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mindestens einmal alle sechs Monate ab dem 1. April 2007 und in Einzelfällen auf ausdrückliches Ersuchen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die folgenden Informationen:

1. die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 und ihre Ahndung;
2. die von Deutschland verhängten Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, die Gebietsansässige in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begangen haben.

Entsprechende Mitteilungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum leitet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an die für die Kontrollen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder weiter.

(2) Die Kontrollen und Ahndungsmaßnahmen durchführenden Stellen der Länder haben die für die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 zu erhebenden Informationen an die nach Landesrecht zuständige Stelle weiterzuleiten. Die zuständigen Stellen des Bundes verfahren entsprechend.

(3) Die Informationen über die begangenen Zuwiderhandlungen für die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen und dem Bundesamt für Güterverkehr regelmäßig an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übermittelt.

(4) Dem Berichtswesen nach Absatz 3 ist ein mit den Ländern abgestimmtes und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bekanntzugebendes Berichtsmuster zugrunde zu legen.

10. Berichtswesen und Statistik

(1) Die Angaben, die der Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übermittelt werden, müssen die Zahl der bei Straßenkontrollen überprüften Fahrer, die Zahl der auf dem Betriebsgelände von Unternehmen durchgeführten Kontrollen, die Zahl der überprüften Arbeitstage und die Zahl sowie die Art der gemeldeten Verstöße mit dem Vermerk, ob es sich um Personenbeförderung oder Gütertransport handelte, enthalten.

(2) Die bei Straßenkontrollen erhobenen statistischen Daten sind nach folgenden Kategorien aufzuschlüsseln:

1. Art der Straße wie Autobahn, Bundes-/Nationalstraße oder Nebenstraße und Land, in dem das kontrollierte Fahrzeug zugelassen ist;
2. Art des Kontrollgerätes: analog oder digital.

(3) Die bei Betriebskontrollen erhobenen statistischen Daten sind nach folgenden Kategorien aufzuschlüsseln:

1. Art der Beförderungen wie grenzüberschreitender oder Binnenverkehr, Personen- oder Güterverkehr, Werksverkehr oder gewerblicher Verkehr;
2. Flottengröße des Unternehmens;
3. Art des Kontrollgerätes: analog oder digital.

(4) Die erhobenen statistischen Daten des letzten Jahres werden von den zuständigen Stellen der Länder und dem Bundesamt für Güterverkehr aufbewahrt.

(5) Die Länder übermitteln die Angaben und statistischen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 für die jeweils vorausgehenden Kalenderjahre bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres an das Bundesamt für Güterverkehr. Das Bundesamt für Güterverkehr erstellt aus den übermittelten Angaben und statistischen Daten der Länder und den eigenen Angaben und statistischen Daten zusammengefasste Jahresberichte, die dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ländern übersandt werden.

(6) Die Kontrollen und Ahndungsmaßnahmen durchführenden Stellen der Länder haben die für die Berichte nach den Absätzen 1 bis 3 zu erhebenden Angaben und statistischen Daten an die nach Landesrecht zuständige Stelle weiterzuleiten. Die zuständigen Stellen des Bundes verfahren entsprechend.

(7) Dem Berichtswesen nach Absatz 5 wird ein mit den Ländern abgestimmtes und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekanntzugebendes Berichtsmuster zugrunde gelegt.

11. Bewährte Verfahren

(1) Zusammen mit den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemeinsame Ausbildungsprogramme über bewährte Verfahren eingerichtet, die mindestens einmal jährlich durchzuführen sind.

(2) Mindestens einmal jährlich ist ein Austausch von Personal zwischen den jeweiligen Stellen für die innergemeinschaftliche Verbindung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorzunehmen.